



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 18.03.2021

Amt: 30 Rechts- und Standesamt
Verantwortlich: Carmen Hage
Vorlagennummer: 2021/30/041/1

TOP 2

Obdachlosigkeit: Erlass von Satzungen für die Unterkunftsbenutzung sowie der entsprechenden Gebühren; Beschluss

Sachverhalt:

In der Wohnungslosenhilfe sind sowohl Ordnungsbehörden als auch Sozialbehörden in unterschiedlichem Maße und mit unterschiedlichen Aufgaben beteiligt. Beide wollen und sollen der Vermeidung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit dienen.

Aufgabe der Ordnungsbehörde ist die Abwehr drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Eintritt drohender Wohnungslosigkeit einhergehen. Gemeint sind damit Gefahren für Leib und Leben und für Persönlichkeits- und Eigentumsrechte der Betroffenen selbst. Es geht dabei um die staatliche Pflicht, von der Verfassung garantierte Werte und Rechte der Betroffenen zu schützen.

In diesen Fällen unfreiwilliger „Obdachlosigkeit“ unterstützt die Ordnungsbehörde, indem eine Notunterkunft zur Verfügung gestellt wird. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit gegeben, eine zugewiesene Notunterkunft vorübergehend zu nutzen, die ihnen Tag und Nacht eine geschützte Sphäre bieten soll.

In Kempten stehen 15 Wohnungen am Schuhmacherring, 38 in der Reinhartser Straße und 4 Wohnungen in der Bleicherstraße zur Verfügung.

Rechtsgrundlage für das ordnungsrechtliche Handeln ist Art. 7 LStVG. Um die Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 7 LStVG im Rahmen der Wohnungslosenhilfe auf rechtlich tragfähige Beine zu stellen, ist die Stadt Kempten (Allgäu) gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ermächtigt, Regelungen in Form einer Kommunalen Satzung zu erlassen. Damit erhalten die Notunterkünfte den Charakter einer öffentlichen Einrichtung und erfüllen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO). Außerdem bekommt die Kommune Befugnisse an die Hand, die es ihr ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der sozialen Hilfsangebote, die Notunterkünfte zu verwalten bzw. verwalten zu lassen und Missbrauch vorzubeugen.

So regelt die Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung unter anderem folgende Punkte:

- die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wie die Einzugsberechtigung oder die zeitliche Befristung der Aufnahme

- die Verhaltensregeln und Pflichten der Benutzer*innen wie z. B. die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten, das Verbot fremden Personen Unterkunft zu gewähren oder gefährliche Gegenstände mitzubringen und zu lagern
 - die Beendigungstatbestände wie die Erklärung durch den Benutzer selbst oder den Widerruf der Aufnahmeverfügung wegen eines nachhaltigen und schwerwiegenden Fehlverhaltens
 - die Möglichkeiten der Umsetzung bei eigenem Antrag der Benutzer*innen oder wenn dies aus Kapazitätsgründen notwendig ist
- sowie die Abwicklung von
- Räumung und Rückgabe der Nutzungseinheiten termingerecht und in besenreinem Zustand sowie die Folgen bei Missachtung dieser Verpflichtung.

Die Einweisung in eine Notunterkunft soll nur zeitlich begrenzt erfolgen. Trotz der rechtlich vorgesehenen Befristung ergeben sich in der Praxis größtenteils Aufenthaltszeiträume, die nicht mehr dem Charakter des Vorübergehenden entsprechen. Von den untergebrachten Personen bleibt die Hälfte zwischen 6 Monaten und 2 Jahren in den Unterkünften; etwa ein Drittel sogar über 2 Jahre.

Wir führen dies zum einen darauf zurück, dass es auf dem privaten Wohnungsmarkt für gering verdienende Einkommenschichten zunehmend schwieriger wird, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Wenn dann Schicksalsschläge, familiäre Probleme, Jobverlust und/oder Krankheit dazu kommen, dreht sich die Spirale oft schnell und der Wohnungsverlust droht. Mittlerweile steht außer Frage, dass der Bedarf an Notunterkünften stetig steigt. Eine Trendwende ist demgegenüber nicht in Sicht. Aus den Zahlen, die die Stadt Kempten (Allgäu) punktuell erhoben hat, ergibt sich eindeutig, dass sich die Situation ähnlich dem bundesweiten Durchschnitt auch in Kempten (Allgäu) verschärft hat und weiter verschärfen wird. Während im Oktober 2012 noch insgesamt 54 Personen in den Unterkünften wohnten, waren im Jahr 2020 bereits 129 dort untergebracht.

Die Wohnungsnothilfe ist in Kempten (Allgäu) auf verschiedene Ämter verteilt. Dies liegt zum einen an den so gewachsenen Verwaltungsstrukturen und zum anderen an den interdisziplinären Anforderungen, die das Thema stellt. Aufgrund der Zuständigkeit für die ordnungsrechtlichen Themen bereitet das Ordnungsamt jeweils die Einweisungen vor. Die Verwaltung der Liegenschaften obliegt dem Amt für Gebäudewirtschaft. Die Verwaltung der Unterkünfte ist per Verwaltervertrag auf die BSG Allgäu übertragen. Die BSG koordiniert daher die Ein- und Auszüge und bereitet die Wohneinheiten jeweils für Neubezüge vor.

Um die verschiedenen Zuständigkeiten intern sowie extern besser zu bündeln und gerade den ordnungsrechtlichen Teil der Unterbringung und die Arbeit der BSG besser mit den sozialen Hilfsangeboten zu vernetzen, wurde eine Fachstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit geschaffen.

Beitrag von Referat 5

Um auch die Gebührenerhebung nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) sicherstellen zu können, ist parallel zur erwähnten Benutzungssatzung auch eine Gebührensatzung zu erlassen. Gebühren für die Unterbringung in den Unterkünften werden bereits seitens der Stadt erhoben, allerdings sollte diese Gebührenerhebung noch

ihre rechtliche Grundlage in einer Gebührensatzung finden.

Es wird vorgeschlagen, eine Gesamt-Nutzungsgebühr in Höhe von 170,00 €/Monat zu erheben. Diese setzt sich aus den in Anlage 1 der Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung benannten Beträgen zusammen. Insbesondere ist hierbei zu erwähnen, dass mit In-Kraft-Treten der Satzung, der Strombezug durch die Stadt Kempten (Allgäu) erfolgt und über eine hochgerechnete Pauschale in Höhe von 20,00 €/Monat abgerechnet wird. Diese Pauschale beruht auf Schätz- und Erfahrungswerten, welche von Amt 69 unter Zuhilfenahme der BSG und des AÜW hochgerechnet wurden. Es ist davon auszugehen, dass dadurch der Stromverbrauch in den Unterkünften erheblich ansteigen wird. Dies ist allerdings akzeptabel, da die daraus resultierenden Mehrkosten auf alle Nutzer gleichermaßen umgelegt werden können. Gleichzeitig wird das Konfliktpotenzial, was das Thema Stromverbrauch bzw. die Kostenteilung in Unterkünften mit mehreren untergebrachten Personen (vgl. mit WGs) in den vergangenen Jahren mit sich gebracht hat, deutlich minimiert. Die Strompauschale unterliegt dabei einer ständigen Überprüfung.

Die Verwaltung empfiehlt, die vorliegende Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung und die dazugehörige Gebührensatzung zu beschließen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kempten (Allgäu) (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS) in der vorgelegten Entwurfsfassung vom 08.03.2021.
2. Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kempten (Allgäu) (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS) in der vorgelegten Entwurfsfassung vom 08.03.2021.